

Satzung

Kaiserslautern inKLusiv e. V.

(Stand 10 August 2017)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedsbeiträge	6
§ 5 Organe	6
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 8 Vorstand	8
§ 9 Steuerungsgruppe	9
§ 10 Beiräte	10
§ 11 Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse	10
§ 12 Auflösung	11

Präambel

Im Jahre 2014 haben engagierte Bürgerinnen und Bürger aus Kaiserslautern und Umgebung mit und ohne Behinderung sowie verschiedene soziale Einrichtungen, Vereine und Gesellschaften ein auf drei Jahre angelegtes Projekt mit dem Titel

„Kaiserslautern inKlusiv“

ins Leben gerufen mit dem Ziel, die Lebenssituation für Menschen mit Behinderung zu verbessern. Ein wichtiger Aspekt des Projektes war, neben der Erstellung eines Maßnahmenplans, die Einbindung und Mitarbeit von Menschen mit Behinderung.

Die erfolgreiche Arbeit dieser Gruppe soll nach deren Willen nach Beendigung der Laufzeit des Projektes im Oktober 2017 fortgesetzt werden.

Aufbauend auf die positiven Erfahrungen des Projektes besteht die Absicht, mit der Gründung des Vereins „Kaiserslautern inKlusiv“, nach Maßgabe der nachstehenden Satzung, die Zielsetzung des Projektes nachhaltig zu verwirklichen, insbesondere die geschaffenen Netzwerke auszubauen sowie die Selbstvertretung behinderter Menschen dauerhaft zu stärken.

Es besteht die einhellige Auffassung der Akteure, dass nur durch eine Bündelung aller gesellschaftlichen Kräfte die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und somit eine inklusive Gesellschaft verwirklicht werden kann.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung ist in dem nachfolgenden Text die männliche Fassung gewählt. Es sind gleichwertig Personen eines jeden Geschlechts gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Kaiserslautern inKLusiv“.

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern (Postadresse: Forellenstraße 2, 67659 Kaiserslautern und info@kl-inklusive.de)
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebenssituation für Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer nach §32 SGB IX (BTHG) unabhängigen Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung im Raum Kaiserslautern, in der ratsuchende Menschen mit Behinderung Informationen und Hilfestellungen vor allem zu individuellen Teilhabemöglichkeiten und Leistungen sowie zum Teilhabeprozess und Verfahrensablauf erhalten können.

Ferner kann Aufgabe sein die Beschaffung von Mitteln (im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung) zur Förderung der Zwecke im Sinne des Absatzes 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Es besteht jedoch Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Über die Höhe und die Art der Gewährung von Entschädigungen für Zeit und Sachaufwand entscheidet der Vorstand. Auf Beschluss des Vorstands können den Organen des Vereins und sonstigen im Auftrag des Vereins tätigen Personen Auslagen und Aufwendungen erstattet werden, sofern die finanzielle Situation dies zulässt. Hierunter fallen insbesondere solche Leistungen im Sinne vom §3 Nr. 26 a EStG.
- (8) Der Verein ist überparteilich.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ausschließlich rechtsfähige juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die abschließend nach freiem Ermessen entscheidet. Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die Auflösung der Mitgliedsorganisation,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, bei nicht nur unerheblichen Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder wenn die weitere Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grund dem Verein nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe sowie Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erlässt eine Beitragsordnung.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Steuerungsgruppe

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden.

- (7) Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere und beispielsweise folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über grundsätzliche Entscheidungen des Vereins
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Steuerungsgruppe
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

- e) Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr
- f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- i) Beschlussfassung über die Mitglieds-Beitragsordnung
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann durch Beschluss des Vorstands einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.

- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im Umlaufverfahren, schriftlich oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere und beispielsweise folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellung der Geschäftsordnungen
 - f) Personalangelegenheiten
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 9

Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertreten die Steuerungsgruppe nach außen. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende werden in einer konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe, aus ihrem Kreis gewählt.

- (3) Scheidet ein Mitglied aus der Steuerungsgruppe aus, wird ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.
- (4) Der Arbeit der Steuerungsgruppe liegt eine Geschäftsordnung zugrunde. Diese wird durch den Vorstand erstellt. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören beispielsweise:
 - a) Berichterstattung an den Vorstand
 - b) Weiterentwicklung des Projektes „Kaiserslautern inKLusiv“
 - c) Netzwerkarbeit
 - d) Steuerung der Kommunikation zwischen den Leistungserbringern, Trägern und Betroffenen
 - e) Sammlung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
 - f) Lobbyarbeit

§ 10

Beiräte

Zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgabe können durch den Vorstand weitere Beiräte gebildet werden. Diese Beiräte haben eine beratende Funktion.

Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 11

Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

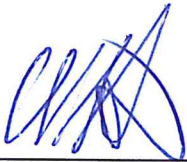
- (1) Der Vorstand hat spätestens mit Ablauf des zweiten Quartals die Mitgliederversammlung ausführlich über die Einnahmen und Ausgaben für das vorausgegangene Kalenderjahr sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu informieren.
- (2) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte unabhängige Kassenprüfer prüfen den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr. Die Prüfungen sind jährlich durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12
Auflösung

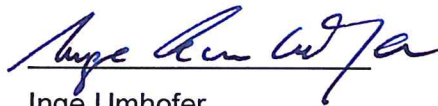
- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen zum Vorstand (§ 8) und die Vertretungsbefugnisse entsprechend.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe für Menschen mit Behinderung.

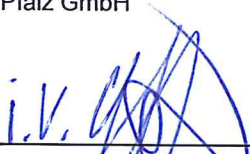
Kaiserslautern, 10. August 2017



Dr. Walter Steinmetz
Ökumenisches Gemeinschaftswerk
Pfalz GmbH



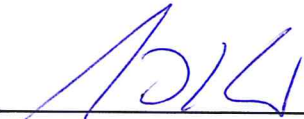
Inge Umhofer
RUBIN gemeinnützige GmbH



Dr. Walter Steinmetz
CVJM Pfalz e.V.



Dagmar Mannerz
Mach Mit Mittwoch Club e.V.



Vinzenz du Bellier
CBS Caritas Betriebsträger-
gesellschaft mbH Speyer



Peter Kaiser
Evangelisches Diakoniewerk Zoar



Rupert Schönmehl
Behindertenhilfe-Westpfalz e.V.



David Lyle
Lebenshilfe Westpfalz e.V.